



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

# Informations- und Publizitätsvorschrift

für die Umsetzung von Vorhaben aus dem  
Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum  
Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013

Stand: 01. Februar 2013



**Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung .....	3
1.1	Dieses Merkblatt richtet sich an .....	3
1.2	Publizitätsvorgaben im Rahmen der Projektförderung betreffen: .	3
1.3	Vorgaben für Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften und Bewilligungsbescheide .....	4
1.4	Vorschriften bei Informations- und Publizitätsmaßnahmen gelten insbesondere für: .....	4
2.	Allgemeine und technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen .....	4
2.1	EU-Emblem und EU-Fondsbeschriftung.....	5
2.2	Informations- und Kommunikationsmaterial.....	5
2.3	Gestaltungsaufgaben .....	5
3.	Umsetzung der Vorgaben.....	5
3.1	Allgemeine Hinweise .....	5
3.2	Vorgaben bei Projektförderung .....	6
3.3	LEADER-Vorhaben .....	7
3.4	Freiwilliges Anbringen von Erläuterungstafeln bzw. Hinweisschildern	8
3.5	Beispiele für Erläuterungstafeln .....	8
3.6	Vorgaben bei der Förderung von Informations- und .....	
	Publizitätsmaterial .....	11
4.	Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben.....	13
4.1	Europa-Flagge .....	13
4.2	LEADER-Logo.....	14
4.3	Logo des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) .....	15
4.4	Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) .....	15
4.5	Landessignet Mecklenburg-Vorpommern .....	15
4.6	Logo der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde .....	15
5.	Fundstellen .....	15
6.	Kontakt der Fondsverwaltung des ELER.....	16

## 1. Vorbemerkung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) informiert mit diesem Merkblatt über die bei den im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013 (**EPLR M-V**), die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) kofinanziert werden, einzuhaltenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>1</sup> sieht vor, dass die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizität enthalten. Darüber hinaus schreibt die Europäische Kommission vor, dass bei von der EU kofinanzierten Aktionen die Beteiligung der Europäischen Union sichtbar werden muss.

Die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben ergeben sich aus Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 (Durchführungsverordnung zur ELER Verordnung)<sup>2</sup> sowie den Anhängen II und VI dieser Verordnung. Diese Vorgaben sind damit auch für die Durchführung des EPLR M-V bindend. Maßgebliche Ausführungen zur Publizität, einschließlich eines Kommunikationsplans, sind im Kapitel 13 des EPLR M-V selbst enthalten.

Grundlegende Ziele der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind, den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, die Transparenz der Förderung durch die Europäische Union zu erhöhen und möglichst in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen zu vermitteln.

Dafür ist es notwendig, sowohl die potenziell Begünstigten über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, als auch die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Intervention und deren Ergebnissen spielt.

### 1.1 Dieses Merkblatt richtet sich an

- die beteiligten Ministerien/Fachabteilungen/Fachreferate,
- die Bewilligungsbehörden, als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Publizitäts- und Transparenzvorgaben,
- all diejenigen, die Öffentlichkeitsarbeit für den ELER, das EPLR M-V bzw. über geförderte Vorhaben/Projekte betreiben.

### 1.2 Publizitätsvorgaben im Rahmen der Projektförderung betreffen:

- Hinweisschilder an Baustellen bei Infrastrukturprojekten,
- Erläuterungstafeln bei Infrastrukturprojekten,
- Erläuterungstafeln bei Sachinvestitionen,
- Erläuterungstafeln in den Räumlichkeiten der anerkannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG),
- Hinweise auf Schautafeln etc.,
- Benachrichtigungen bzw. Informationen an die Begünstigten.

<sup>1</sup> ABI. L 277 vom 21.10.2005, S. 1

<sup>2</sup> ABI. L 368 vom 23.12.2006, S. 15

### 1.3 Vorgaben für Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften und Bewilligungsbescheide

- Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften enthalten mindestens
  - die Benennung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Rechtsgrundlage sowie ggf. einen Hinweis auf das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013.
- Bewilligungsbescheide enthalten diesbezüglich
  - die Information, dass das Vorhaben/Projekt unter Benennung des jeweils betroffenen Programmschwerpunktes (1 – 4) im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013 finanziert wird.
- Zur Sicherstellung der Transparenz
  - enthalten Antragsformulare sowie gleichwertige Erklärungen folgende Formulierung:

*Die Mitgliedsstaaten sind nach EU-Recht<sup>3</sup> verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendung gewährt wurde sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel. Mit der Aufnahme in das Verzeichnis erkläre ich mich einverstanden. Eine Zuwendung aus EU-Mitteln kann nur bei Veröffentlichung der vorgenannten Angaben erfolgen.*

- enthalten Bewilligungsbescheide folgende Formulierung:

*Mit der Annahme der Finanzierung erteilen Sie zugleich Ihr Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.*

### 1.4 Vorschriften bei Informations- und Publizitätsmaßnahmen gelten insbesondere für:

- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des EPLR M-V,
- Informations- und Kommunikationsmaterial,
- online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial,
- Informationsveranstaltungen.

## 2. Allgemeine und technische Merkmale der

<sup>3</sup> VO (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie gemäß Art. 58 in Verbindung mit Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in ihren jeweils geltenden Fassungen

## Informations- und Publizitätsmaßnahmen

### 2.1 EU-Emblem und EU-Fondsbeschriftung<sup>4</sup>

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen gemäß Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/ 2006 folgende Elemente umfassen:

- das europäische Emblem (Europaflagge) entsprechend den vorgegebenen grafischen Normen mit einer Erläuterung der Rolle der Gemeinschaft mittels folgender Angabe:

*Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.*

- Für die im Rahmen des LEADER-Schwerpunktes (SP 4) finanzierten Vorhaben/Projekte ist zusätzlich zur Europaflagge das vorgegebene LEADER-Logo zu verwenden.

### 2.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

- Bei Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakaten über die aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der Gemeinschaft sowie das Gemeinschaftseblem (Europaflagge) bzw. zusätzlich das LEADER-Logo vorzusehen, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei Veröffentlichungen ist dabei die Angabe von Referenzen der für den Informationsinhalt zuständigen Einrichtung vorgeschrieben.
- Bei Online-Informationen (z. B. Website) oder audiovisuellem Material gilt der vorstehende Anstrich entsprechend.
- Im Rahmen von den ELER betreffenden Websites ist
  - der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen,
  - eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Europäischen Kommission, die den ELER betrifft, zu schaffen.

### 2.3 Gestaltungsaufgaben

- Die Gestaltungsaufgaben bezüglich Form und Farbe der anzuwendenden EU-Embleme ergeben sich aus Ziffer 4 der oben genannten Vorschrift.
- Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist neben der Darstellung der EU-Vorgaben auch eine Verwendung des Landessignets Mecklenburg-Vorpommerns, des Logos der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde für die Europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER sowie der Internetadresse <http://www.europa-mv.de/gvb/gvb.htm>

vorzusehen.

## 3. Umsetzung der Vorgaben

### 3.1 Allgemeine Hinweise

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen muss das EU-Emblem zusammen mit der Erläuterung zur Rolle der Gemeinschaft verwendet werden. Für eine einheitliche Anwendung ist Folgendes zu beachten:

<sup>4</sup> s. S. 61 ff. des Anhangs VI der VO (EG) Nr. 1974/2006

- Die verwendete Abkürzung ELER-Fonds ist der breiten Öffentlichkeit nicht immer bekannt. Diese Abkürzung sollte deshalb in Informations- und Publizitätsmaterial, welches sich überwiegend an die breite Öffentlichkeit richtet, erst nach vorheriger Erläuterung (voll ausgeschrieben) verwendet werden.
- Damit der ELER als Fonds der EU erkannt wird, sind zusätzlich die Worte „Europäische Union“ zu verwenden.
- Dem abzubildenden EU-Emblem muss der Erläuterungstext „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ zugeordnet werden. Die Abbildungen in Ziffer 3.2 und 3.3 der oben genannten Vorschrift verdeutlichen die Zuordnung des EU-Emblems und der EU-Fondsbeschriftung sowie die Zuordnung von EU-Emblem, LEADER-Logo, Landessignet und Logo der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde beispielhaft.
- Den Begünstigten obliegt bei der Projektförderung eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit, die in Ziffer 3.2 der oben genannten Vorschrift konkretisiert wird. Für die Darstellung der Informationen sind die Aufstellung bzw. das Anbringen von Hinweisschildern und Erläuterungstafeln vorgeschrieben. Die Größe der Hinweisschilder und Erläuterungstafeln sollen dabei der Bedeutung des Projekts entsprechen. In diesem Zusammenhang müssen die EU-Elemente (d. h. EU-Emblem bzw. LEADER-Logo), die Worte „Europäische Union“ sowie der anzugebende Erläuterungstext „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ mindestens 25 % der Fläche der Schilder bzw. Tafeln einnehmen. Für die in Frage kommenden (Teil-) Maßnahmen wurden durch die ELER-Fondsverwaltung Erläuterungstafeln entwickelt, die bedarfsgemäß ausgegeben werden.
- Die Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln müssen u. a. eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens enthalten.
- Der Name des ELER-Fonds erscheint im Zusammenhang mit dem EU-Emblem bzw. dem LEADER-Logo.
- Für Begünstigte, die Prämienzahlungen (z. B. als Ausgleichszahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, für Agrarumweltmaßnahmen oder für Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Nutzflächen) erhalten, ist das Anbringen von Hinweisschildern bzw. Erläuterungstafeln nicht notwendig.

### **3.2 Vorgaben bei Projektförderung**

#### **Erläuterungstafeln bei Sachinvestitionen**

- Bei Sachinvestitionen (z. B. eines landwirtschaftlichen Betriebes, Vereins oder jeglichen anderen Begünstigten) mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro ist gemäß der VO (EG) Nr. 1974/2006 eine Erläuterungstafel anzubringen. Sachinvestitionen in mobile Technik, Kfz oder Anhänger etc. sind davon ausgenommen.
- Vorgenannte Erläuterungstafeln werden von der ELER-Fondsverwaltung erstellt, an die zuständigen Fachreferate ausgegeben und sind mit dem Bewilligungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde dem Begünstigten auszuhändigen.
- Die Erläuterungstafeln sind unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle (z. B. Eingangsbereich) deutlich sichtbar anzubringen.
- Die Begünstigten, die zur Anbringung einer Erläuterungstafel verpflichtet sind, werden durch die Bewilligungsbehörde mit Aushändigung der Erläuterungstafel über die Anbringungsverpflichtung gesondert informiert.
- Erläuterungstafeln, die bei Sachinvestitionen anzubringen sind, sind den zuständigen Fachreferaten übergeben worden. Durch sie sind die Tafeln an die Bewilligungsbehörden weiterzuleiten. Im Rahmen der Bewilligung ist zu prüfen, ob die Gesamtkosten des Vorhabens 50.000 Euro überschreiten. In diesen Fällen ist den Begünstigten mit den

Bewilligungsbescheiden jeweils auch eine Erläuterungstafel zu überstellen.

- Erläuterungstafeln sollten frühestens 6 Monate nach Schlusszahlung an die geförderten Projekte entfernt werden.

### **Hinweisschilder bei Infrastrukturprojekten**

- Im Falle von Infrastrukturprojekten, deren Gesamtkosten mehr als 500.000 Euro betragen, sind auf den betreffenden Baustellen Hinweisschilder aufzustellen.
- Auf diesen Schildern ist eine Fläche für den Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union und des ELER zu reservieren. Hinsichtlich der Gestaltung der Hinweisschilder gelten die Ausführungen gemäß Ziffer 3.1 (4. Gedankenstrich) des Anhangs VI der VO (EG) Nr. 19764/ 2006.
- Die Hinweisschilder werden bei der Öffentlichkeit zugänglichen Projekten mit Baubeginn aufgestellt und spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Projektes durch bleibende Erinnerungstafeln ersetzt.
- Die Begünstigten, die zur Anbringung eines Hinweisschildes verpflichtet sind, werden durch die Bewilligungsbehörde mit Aushändigung des Bewilligungsbescheides auf die Anbringungsverpflichtung hingewiesen.

### **Erinnerungstafeln bei Infrastrukturprojekten**

- Bleibende Erinnerungstafeln sind an den fertiggestellten Projekten aufzustellen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. an Kirchen und Schlössern etc.).
- Diese Tafeln müssen neben dem EU-Logo auch die Kofinanzierung durch die Europäische Union angeben.

## **3.3 LEADER-Vorhaben**

### **Räumlichkeiten**

- In den Räumlichkeiten der im Rahmen des LEADER-Schwerpunktes finanzierten Lokalen Aktionsgruppen (Management) muss eine Erläuterungstafel angebracht werden. Diese Erläuterungstafeln werden von der Verwaltungsbehörde erstellt und durch die Bewilligungsbehörde überreicht.

### **Sachinvestitionen**

- Bei Sachinvestitionen im Rahmen des LEADER-Schwerpunktes mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro ist gemäß der VO (EG) Nr. 1974/2006 eine Erläuterungstafel anzubringen. Sachinvestitionen in mobile Technik, Kfz oder Anhänger sind davon ausgenommen.
- Vorgenannte Erläuterungstafeln werden von der ELER-Fondsverwaltung erstellt, an die zuständigen Fachreferate ausgegeben und sind mit dem Bewilligungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde dem Begünstigten auszuhändigen.
- Die Erläuterungstafeln sind unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle (z. B. Eingangsbereich) deutlich sichtbar anzubringen.
- Die Begünstigten, die zur Anbringung einer Erläuterungstafel verpflichtet sind, werden durch die Bewilligungsbehörde mit Aushändigung der Erläuterungstafel über die Anbringungsverpflichtung gesondert informiert.
- Erläuterungstafeln, die bei Sachinvestitionen im Rahmen von LEADER anzubringen sind, sind dem zuständigen Fachreferat übergeben worden. Dieses leitet die Tafeln an die Bewilligungsbehörden weiter. Im Rahmen der Bewilligung ist zu prüfen, ob die Gesamtkosten des Vorhabens 50.000 Euro überschreiten. In diesen Fällen ist den Begünstigten mit den Bewilligungsbescheiden jeweils auch eine Erläuterungstafel zu überstellen.

### **Infrastrukturprojekte**

- Im Falle von Infrastrukturprojekten, die im Rahmen des Schwerpunktes LEADER umgesetzt werden und deren Gesamtkosten mehr als 500.000 Euro betragen, sind auf den betreffenden Baustellen Hinweisschilder aufzustellen.
- Auf diesen Schildern ist eine Fläche für den Hinweis auf die Beteiligung des Europäischen Union und des ELER zu reservieren. Hinsichtlich der Gestaltung der Hinweisschilder gelten die Ausführungen gemäß Ziffer 3.1 (4. Gedankenstrich) der genannten Vorschrift.
- Diese Hinweisschilder werden bei der Öffentlichkeit zugänglichen Projekten mit Baubeginn aufgestellt und spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Projektes durch bleibende Erinnerungstafeln ersetzt.
- Die Begünstigten, die zur Anbringung eines Hinweisschildes verpflichtet sind, werden durch die Bewilligungsbehörde mit Aushändigung des Bewilligungsbescheides auf die Anbringungsverpflichtung hingewiesen.

### **Erinnerungstafeln bei Infrastrukturprojekten**

- Bleibende Erinnerungstafeln sind an den fertiggestellten Projekten aufzustellen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Diese Tafeln müssen neben dem EU-Logo auch die Kofinanzierung durch die Europäische Union angeben.

### **3.4 Freiwilliges Anbringen von Erläuterungstafeln bzw. Hinweisschildern**

Der Begünstigte kann jederzeit für Vorhaben/Projekte, deren Gesamtausgaben unter den Schwellenwerten (50.000 Euro für Sachinvestitionen bzw. 500.000 Euro bei Infrastrukturprojekten) liegen, und die somit von der Verpflichtung zur Anbringung von Erläuterungstafeln ausgenommen sind, Erläuterungstafeln, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln oder Ähnliches (z. B. Gedenkstein) anbringen. In diesen Fällen ist jedoch die Beteiligung der Europäischen Union ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

### **3.5 Beispiele für Erläuterungstafeln**

Ausgehend von den unterschiedlichen Quellen der nationalen Beteiligung sind die Erläuterungstafeln in vier Kategorien unterteilt. Neben einer Benennung der nationalen Quelle enthalten alle Erläuterungstafeln die Vorgaben gemäß Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006.

Alle Tafeln haben das Querformat – A4 (Höhe: 21,0 cm, Breite: 29,7 cm).

## Erläuterungstafel für ein EU – GAK – Land finanziertes Vorhaben



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz





Mecklenburg  
Vorpommern  
*MV tut gut.*

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz

**Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

**Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**

**Förderprojekt: Agrarinvestition**

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird in Zuständigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

## Erläuterungstafel für ein EU – Land finanziertes Vorhaben





Mecklenburg  
Vorpommern  
*MV tut gut.*

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz

**Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

**Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**

**Förderprojekt: Dorferneuerung und Dorfentwicklung**

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Region und wird in Zuständigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

## Erläuterungstafel für ein EU – GRW – Land finanziertes Vorhaben



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie





Mecklenburg  
Vorpommern  
*MV tut gut.*

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz

**Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

**Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**

**Förderprojekt: Unternehmensgründung und –entwicklung im ländlichen Raum**

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird mit Beteiligung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

## Erläuterungstafel für ein EU – Region finanziertes Vorhaben







Mecklenburg  
Vorpommern  
*MV tut gut.*

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz

**Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

**Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**

**Förderprojekt: Leader**

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln der Region.

### 3.6 Vorgaben bei der Förderung von Informations- und Publizitätsmaterial

#### Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate, die über vom ELER kofinanzierten Maßnahmen und Vorhaben informieren bzw. die mit ELER-Mitteln unterstützt werden, müssen sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union sowie auf den ELER als auch das EU-Emblem bzw. das LEADER-Logo enthalten (vgl. Ziffer 3.1).

Die Veröffentlichungen müssen weiterhin Angaben über die auf nationaler bzw. regionaler Ebene verantwortliche Einrichtung, wie z. B. „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“, „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ etc. und das Programm "im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013" sowie die Internetadresse <http://www.europa-mv.de/gvb/gvb.htm> enthalten.

#### Beispiel für die Angaben auf einer Veröffentlichung/Publikation



## Beispiel für die Angaben auf einer Veröffentlichung/Publikation, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines LEADER-Projektes steht



## Online-Informationen sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei Online-Informationen (Website) oder audiovisuellem Material gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend.

Im Rahmen von Websites zu Fonds geförderten Projekten ist es für eine intensive und vernetzte Kommunikation, insbesondere für die Bedeutung und Reichweite des ELER, notwendig:

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des Fonds zumindest auf der Startseite der Homepage zu nennen und
- eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 zu schaffen (Hyperlink für den ELER: [http://ec.europa.eu/agriculture/rurdev/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/rurdev/index_de.htm))

Audiovisuelles Material, wie z. B. Videos, Filme, Multimedia-Shows, müssen einen Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union und das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die volle Bezeichnung dieses Fonds enthalten.

Bis auf die Formulierung „Dieses Angebot“ anstelle von „Diese Publikation“ sind die für Online-Informationen erforderlichen Angaben identisch mit denen für eine Veröffentlichung/ Publikation gemäß der o.a. Beispiele.

## Informationsveranstaltungen

Die Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU kofinanzierten Projekten im Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob die Veranstaltung mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums kofinanziert sind, haben:

- im Veranstaltungsraum/Sitzungssaal eine EU-Fahne anzubringen und
- auf Veranstaltungs-Dokumenten das EU-Emblem abzubilden.

## 4. Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

### 4.1 Europa-Flagge

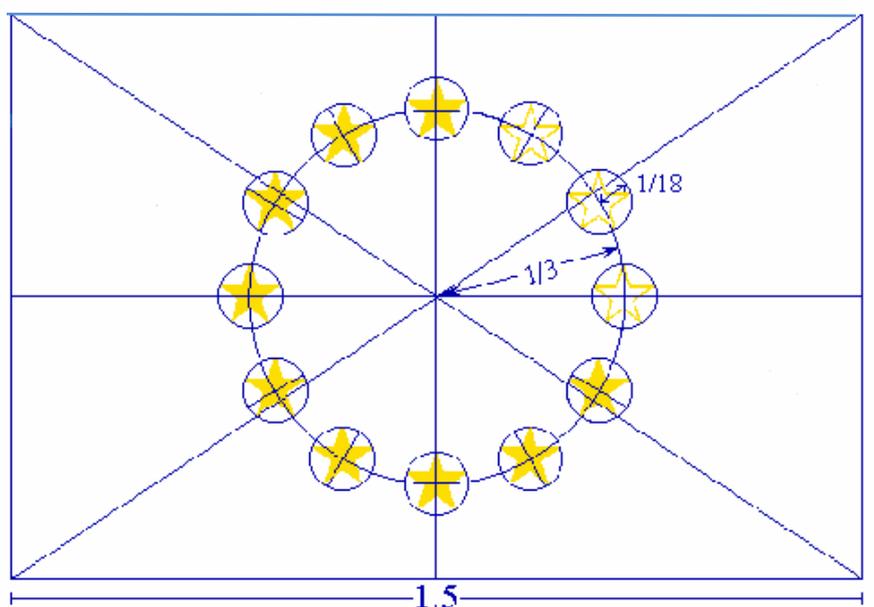
#### Sinnbildliche Beschreibung

Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist unveränderlich, da die Zahl Zwölf als Symbol der Vollkommenheit gilt. Bei Projekten, die aus dem ELER finanziert werden, erscheint der Name des Fonds unter der Europa-Flagge.

#### Heraldische Beschreibung

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen auf azurblauem Grund: die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.

#### Geometrische Beschreibung



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils  $\frac{1}{18}$  der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d.h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

## Farben

Das Emblem hat folgende Farben:

**PANTONE REFLEX BLUE** für die Rechteckfläche:



**PANTONE YELLOW** für die Sterne:



Die internationale PANTONE-Reihe ist weit verbreitet und auch für Nichtfachleute leicht erhältlich.

### Vierfarbendruck:

Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden. **PANTONE YELLOW** erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. Ein Blau, das dem **PANTONE REFLEX BLUE** sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

### Internet:

Auf der Web-Palette entspricht **PANTONE REFLEX BLUE** der Farbe RGB: 0/0/153 (hexadezimal: 000099) und **PANTONE YELLOW** der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

### Einfarbige Reproduktion

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Wenn Blau (genauer gesagt: Reflex Blue) die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



### Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Das Emblem sollte vorzugsweise auf weißem Hintergrund erscheinen. Mehrfarbige Hintergründe sollten ebenso vermieden werden, wie alle Farben, die nicht zu Blau passen. Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



## 4.2 LEADER-Logo

LEADER steht für "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft).



## 4.3 Logo des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Für Fördervorhaben aus dem EPLR M-V ab einem



Investitionsvolumen von 50.000 Euro, die mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) kofinanziert werden, ist in geeigneter Weise auf die Beteiligung des BMELV hinzuweisen.

#### 4.4 Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)



Für Fördervorhaben aus dem EPLR M-V ab einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro, die mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) kofinanziert werden, ist in geeigneter Weise auf die Beteiligung des BMWi hinzuweisen.

#### 4.5 Landessignet Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Neben Fahnen und Wappen verwendet Mecklenburg-Vorpommern ein Landessignet. Das Logo symbolisiert die abwechslungsreiche Landschaft: Das Blau des Himmels und des Wassers treffen aufeinander und vereinen sich mit dem Grün der Wälder und Wiesen, mit geschwungenen Hügeln und dem Gelb blühender Rapsfelder. Dieses Logo, der Schriftzug „Mecklenburg Vorpommern“ mit Claim „MV tut gut“ und der mehrzeilige Zusatz „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ bilden das zur Einhaltung dieser Vorschrift zu verwendende Signet.

#### 4.6 Logo der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde



Das Logo in seiner Gesamtheit symbolisiert Struktur – was die Fonds vergegenständlicht. Die Landesfarben von Mecklenburg-Vorpommern – blau, rot, weiß, gelb – sind in der Struktur vernetzt. Sie verkörpern somit die Einbindung und Einbettung des Landes in die Europäische Union. Die Farben erinnern an eine Landeskarte, die diesen Eindruck untermalt. Die Linien sind in gleicher Richtung und verleihen dem Logo eine „wehende“ Dynamik. Die Struktur steht unter der Obhut der EU-Sterne, was die positive Rolle und den Einfluss der Fonds verdeutlicht.

## 5. Fundstellen

Folgende Internetseite im Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern enthält Informationen zum „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013“ (EPLR M-V):

<http://www.europa-mv.de/gvb/gvb.htm>

Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

## Europäische Flagge

 [http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download\\_de.htm](http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm)

## LEADER-Logo

 <http://www.leaderplus.de/index.cfm/0008B3370AD2129FBE586521C0A8D816>

## Landessignet Mecklenburg-Vorpommern ohne Claim „MV tut gut.“

 [http://www.mv-regierung.de/stk/land\\_bild/](http://www.mv-regierung.de/stk/land_bild/)

 Landesmarketing Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 2 – 4  
19053 Schwerin

 [Landesmarketing@stk.mv-regierung.de](mailto:Landesmarketing@stk.mv-regierung.de)

 +49 385 588-1090

## Logo der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde

 <http://www.europa-mv.de/gvb/gvb.htm>

 Staatskanzlei  
Gemeinsame Verwaltungsbehörde  
Schloßstraße 2 – 4  
19053 Schwerin

 +49 385 588-1363

 [antje.prange@stk.mv-regierung.de](mailto:antje.prange@stk.mv-regierung.de)

## 6. Kontakt der Fondsverwaltung des ELER

 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 350  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

 +49 385 588-6350

 [w.wienkemeier@lu.mv-regierung.de](mailto:w.wienkemeier@lu.mv-regierung.de)